

INHALT

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 54 Papstbotschaft zum 109. Welttag des Migranten und Flüchtlings 164
Nr. 55 Papstbotschaft zum 60. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen 166

Die Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 56 Warnung 170

Der Bischof von Fulda

- Nr. 57 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 (Abtretungsverbot) 170
Nr. 58 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 (Kurzarbeit) 172
Nr. 59 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 (Fristverl.) 177
Nr. 60 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 (Korrekturbeschluss.) 178
Nr. 61 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Dezember 2022 180

Bischöfliches Generalvikariat

- Nr. 62 Profanierung der Filialkirche St. Johannes Evangelist Friedewald 181
Nr. 63 Profanierung der Filialkirche St. Barbara Herfa 181
Nr. 64 Profanierung der Filialkirche St. Maria Philippsthal 182
Nr. 65 Betriebsausflug Bischöfliches Generalvikariat Fulda 182
Nr. 66 Verpflichtung auf Datengeheimnis, Merkblatt und Mustertext gem. § 56 KDG 182
Nr. 67 Personalien 186
-

Der Apostolische Stuhl

Nr. 54

Papstbotschaft zum 109. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2023 (24. September 2023)

Frei in der Entscheidung auszuwandern oder zu bleiben

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Migrationsströme unserer Tage sind Ausdruck eines komplexen und vielschichtigen Phänomens, dessen Verständnis eine sorgfältige Analyse aller Aspekte erfordert, die die verschiedenen Phasen einer Migration kennzeichnen, vom Aufbruch bis zur Ankunft, einschließlich einer eventuellen Rückkehr. In der Absicht, zu diesem Bemühen, die Realität zu verstehen, beizutragen, habe ich beschlossen, die Botschaft zum 109. Welttag des Migranten und des Flüchtlings der Freiheit zu widmen, die die Entscheidung, das eigene Land zu verlassen, immer kennzeichnen sollte.

„Frei zu gehen, frei zu bleiben“ lautete der Titel einer Solidaritätsinitiative, die vor einigen Jahren von der italienischen Bischofskonferenz als konkrete Antwort auf die Herausforderungen der heutigen Migration auf den Weg gebracht wurde. Und im beständigen Hören auf die Teilkirchen konnte ich feststellen, dass die Gewährleistung dieser Freiheit ein weit verbreitetes und gemeinsames pastorales Anliegen ist.

»Da erschien dem Josef im Traum ein Engel des Herrn und sagte: Steh auf, nimm das Kind und seine Mutter und flieh nach Ägypten; dort bleibe, bis ich dir etwas anderes auftrage; denn Herodes wird das Kind suchen, um es zu töten« (Mt 2,13). Die Flucht der Heiligen Familie nach Ägypten ist nicht das Ergebnis einer freien Entscheidung, so wie viele der Wanderungen, die die Geschichte des Volkes Israel gekennzeichnet haben, nicht freiwillig waren. Migration sollte immer eine freie Entscheidung sein, aber in vielen Fällen ist sie das auch heute noch nicht. Konflikte, Naturkatastrophen oder ganz einfach die Unmöglichkeit, in der Heimat ein würdiges und gedeihliches Leben zu führen, zwingen Millionen von Menschen zum Weggehen. Bereits 2003 erklärte der heilige Johannes Paul II.: »Im Blick auf die Migranten und Flüchtlinge konkrete Friedensbedingungen zu schaffen, bedeutet vor allem, sich ernsthaft für das Recht auf Sesshaftigkeit einzusetzen, also für das Recht, in Frieden und Würde in der eigenen Heimat zu leben« (*Botschaft zum 90. Welttag der Migranten und Flüchtlinge*, 3).

»Sie nahmen ihr Vieh und ihre Habe, die sie im Land Kanaan erworben hatten, und gelangten nach Ägypten, Jakob und mit ihm alle seine Nachkommen« (Gen 46,6). Eine schwere Hungersnot zwang Jakob und seine ganze Familie, nach Ägypten zu fliehen, wo sein Sohn Josef ihr Überleben gesichert hatte. Verfolgungen, Kriege, Wetterphänomene und Elend gehören zu den offensichtlichsten Ursachen heutiger Zwangsmigration. Migranten fliehen aus Armut, aus Angst, aus Verzweiflung. Um diese Ursachen zu beseitigen und damit der erzwungenen Migration ein Ende zu setzen, brauchen wir das gemeinsame Engagement aller, eines jeden, entsprechend seiner Verantwortung. Ein Engagement, das damit beginnt, dass wir uns fragen, was wir tun können, aber auch, was wir nicht mehr tun dürfen. Wir müssen uns bemühen, das Wettrüsten, den wirtschaftlichen Kolonialismus, den Raub der Ressourcen anderer und die Zerstörung unseres gemeinsamen Hauses zu beenden.

»Alle, die glaubten, waren an demselben Ort und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und teilten davon allen zu, jedem so viel, wie er nötig hatte« (Apg 2,44-45).

Das Ideal der ersten christlichen Gemeinschaft scheint so weit von der heutigen Realität entfernt zu sein! Um die Migration zu einer wirklich freien Entscheidung zu machen, braucht es das Bemühen, allen einen gerechten Anteil am Gemeinwohl, die Achtung der Grundrechte und den Zugang zu einer ganzheitlichen menschlichen Entwicklung zu gewährleisten. Nur so können wir einem jeden die Chance bieten, in Würde zu leben und sich persönlich und als Familie zu verwirklichen. Es ist klar, dass die Hauptaufgabe bei den Herkunftsländern und ihren Regierenden liegt, die aufgerufen sind, eine gute, transparente, ehrliche und weitsichtige Politik im Dienste aller, insbesondere der Schwächsten, zu betreiben. Sie müssen jedoch in die Lage versetzt werden, dies zu tun, ohne dass sie ihrer Natur- und Humanressourcen beraubt werden und ohne Einmischung von außen, welche die Interessen einiger weniger begünstigt. Und dort, wo die Umstände es erlauben zu wählen, ob man auswandert oder bleibt, muss sichergestellt werden, dass diese Entscheidung mit dem nötigen Wissen und wohlüberlegt getroffen wird, um zu verhindern, dass viele Männer, Frauen und Kinder risikoreichen Illusionen oder skrupellosen Menschenhändlern zum Opfer fallen.

»In diesem Jubeljahr soll jeder von euch zu seinem Besitz zurückkehren« (Lev 25,13). Die Feier des Jubeljahres stellte für das Volk Israel einen Akt kollektiver Gerechtigkeit dar: Alle konnten »in die ursprüngliche Situation zurückkehren. Jede Schuld wurde erlassen, Grund und Boden zurückgegeben, man konnte sich wieder der den Gliedern des Volkes Gottes eigenen Freiheit erfreuen« (Katechese, 10. Februar 2016). Da wir uns dem Jubiläumsjahr 2025 nähern, ist es gut, sich an diesen Aspekt der Jubiläumsfeiern zu erinnern. Es bedarf einer gemeinsamen Anstrengung der einzelnen Länder und der internationalen Gemeinschaft, damit allen das Recht garantiert werden kann, nicht auszuwandern zu müssen, d. h. die Möglichkeit, in Frieden und in Würde im eigenen Land zu leben. Dieses Recht ist noch nicht kodifiziert, ist aber von grundlegender Bedeutung, und seine Gewährleistung ist als Bestandteil der Mitverantwortung aller Staaten für ein Gemeinwohl zu begreifen, das über die nationalen Grenzen hinausgeht. Da die Ressourcen der Welt nicht unbegrenzt sind, hängt die Entwicklung der wirtschaftlich ärmeren Länder in der Tat davon ab, ob es gelingt, unter den Völkern die Fähigkeit zum gegenseitigen Teilen zu erwecken. Solange dieses Recht nicht gewährleistet ist – und bis dahin ist es noch ein langer Weg –, werden noch viele auf der Suche nach einem besseren Leben auswandern müssen.

»Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen« (Mt 25,35-36). Diese Worte erklingen als eine beständige Mahnung, in dem Migranten nicht nur einen Bruder oder eine Schwester in Not zu erkennen, sondern Christus selbst, der an unsere Tür klopft. Wenn wir uns also dafür einsetzen, dass jede Migration die Frucht einer freien Entscheidung sein kann, sind wir aufgerufen, die Würde jedes Migranten in höchstem Maße zu achten; das bedeutet, die Migrationsbewegungen so gut wie möglich zu begleiten und zu lenken, indem wir Brücken und nicht Mauern bauen und die Wege für eine sichere und reguläre Migration erweitern. Wo auch immer wir uns entscheiden, unsere Zukunft aufzubauen, in unserem Geburtsland oder anderswo, wichtig ist, dass es dort immer eine Gemeinschaft gibt, die bereit ist, alle aufzunehmen, zu schützen, zu fördern und zu integrieren, ohne Unterschied und ohne jemanden außen vor zu lassen.

Der Weg der Synodalität, auf den wir uns als Kirche begeben haben, lässt uns in den verletzlichsten Menschen – und unter ihnen viele Migranten und Flüchtlinge – besondere Weggefährten sehen, die wir als Brüder und Schwestern lieben und für die wir Sorge tragen müssen.

Nur wenn wir gemeinsam gehen, werden wir weiter vorankommen und das gemeinsame Ziel unserer Reise erreichen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 11. Mai 2023

FRANZISKUS

Gebet

Gott, allmächtiger Vater,
gib uns die Gnade, uns tatkräftig einzusetzen
für Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden,
damit allen deinen Kindern
die Freiheit gewährleistet ist,
sich für die Migration oder das Bleiben zu entscheiden.

Gib uns den Mut,
alle Gräueltaten in unserer Welt klar zu benennen,
und gegen jede Ungerechtigkeit zu kämpfen,
welche die Schönheit deiner Geschöpfe und
die Harmonie unseres gemeinsamen Hauses verunstaltet.

Stärke uns mit der Kraft deines Geistes,
damit wir gegenüber jedem Migranten,
dem du uns begegnen lässt,
deine Zärtlichkeit an den Tag legen,
und in den Herzen und in jedem Umfeld
die Kultur der Begegnung und der Fürsorge verbreiten.

Copyright © Dicastero per la Comunicazione - Libreria Editrice Vaticana

Nr. 55

Papstbotschaft zum 60. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen

Berufung: Gnade und Mission

Liebe Brüder und Schwestern, liebe junge Menschen!

In diesem Jahr wird zum sechzigsten Mal der Weltgebetstag um geistliche Berufungen begangen, der 1964 von Papst Paul VI. während des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils eingeführt wurde. Diese providentielle Initiative soll den Gliedern des Volkes Gottes helfen, persönlich und in Gemeinschaft auf den Ruf und den Auftrag zu antworten, den der Herr einem jeden in der heutigen Welt mit ihren Wunden und ihren Hoffnungen, ihren Herausforderungen und ihren Errungenschaften anvertraut.

In diesem Jahr schlage ich vor, dass wir uns beim Nachdenken und Beten vom Thema „Berufung: Gnade und Mission“ leiten lassen. Es ist eine kostbare Gelegenheit, staunend neu zu entdecken, dass der Ruf des Herrn Gnade ist, ein freies Geschenk, und zugleich ein Auftrag, aufzubrechen und hinauszugehen, um das Evangelium weiterzutragen. Wir sind zu einem Glaubenszeugnis berufen, welches das Leben der Gnade – durch die Sakramente und die kirchliche Gemeinschaft – und das Apostolat in der Welt eng miteinander verbindet.

Vom Heiligen Geist bewegt, lässt sich der Christ von den existenziellen Rändern herausfordern und ist sensibel für die menschlichen Dramen, wobei er sich stets vor Augen hält, dass die Mission Gottes Werk ist und nicht von Einzelnen vollbracht wird, sondern in der kirchlichen Gemeinschaft, zusammen mit den Brüdern und Schwestern, unter der Führung der Hirten. Denn dies ist schon immer und für immer Gottes Traum: dass wir mit ihm in einer Gemeinschaft der Liebe leben.

„Erwählt vor der Grundlegung der Welt“

Der Apostel Paulus eröffnet uns einen wunderbaren Horizont: Gott, der Vater, hat uns in Christus erwählt »vor der Grundlegung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor ihm. Er hat uns in Liebe im Voraus dazu bestimmt, seine Söhne zu werden durch Jesus Christus und zu ihm zu gelangen, nach seinem gnädigen Willen« (Eph 1,4-5). Das sind Worte, die es uns ermöglichen, das Leben in seiner vollen Bedeutung zu sehen: Gott „denkt“ uns nach seinem Bild und Gleichnis und will, dass wir seine Kinder sind: Wir wurden von der Liebe, aus Liebe und mit Liebe geschaffen, und wir sind dazu bestimmt zu lieben.

Im Laufe unseres Lebens erreicht uns dieser Ruf – der in die Fasern unseres Wesens eingeschrieben ist und das Geheimnis des Glücks in sich trägt – durch das Wirken des Heiligen Geistes auf immer neue Weise. Er erleuchtet unsere Intelligenz, erfüllt unseren Willen mit Kraft, lässt uns staunen und unser Herz brennen. Manchmal bricht er sogar ganz unverhofft herein. So war es bei mir am 21. September 1953, als ich auf dem Weg zum jährlichen Studentenfest das Verlangen verspürte, in die Kirche zu gehen und zu beichten.

Dieser Tag veränderte mein Leben und prägt es bis heute. Aber der göttliche Ruf zur Selbsthingabe bahnt sich seinen Pfad allmählich, im Laufe eines Weges: wenn man mit einer Situation der Armut in Berührung kommt; in einem Moment des Gebets; dank eines klaren Zeugnisses für das Evangelium; dank einer Lektüre, die unseren Geist öffnet; wenn wir ein Wort Gottes hören und es als an uns gerichtet wahrnehmen; im Rat eines Bruders oder einer Schwester, die uns begleiten, in einer Zeit der Krankheit oder Trauer ... Die Phantasie Gottes, der uns ruft, ist unendlich.

Und seine Initiative und sein freies Geschenk warten auf unsere Antwort. Berufung ist »das Ineinandergreifen von göttlicher Erwählung und menschlicher Freiheit« [1], sie ist eine dynamische und anregende Beziehung, bei der Gott und das menschliche Herz die Gesprächspartner sind. So ist das Geschenk der Berufung wie ein göttlicher Same, der im Erdreich unseres Lebens keimt, uns für Gott öffnet und uns anderen gegenüber offen macht, damit wir den Schatz, den wir gefunden haben, mit ihnen teilen. Das ist die Grundstruktur dessen, was wir unter Berufung verstehen: Gott ruft in Liebe und wir antworten dankbar in Liebe. Wir entdecken uns als Söhne und Töchter, die von demselben Vater geliebt werden, und wir erkennen, dass wir alle Brüder und Schwestern sind. Als die heilige Therese vom Kinde Jesu diese Realität endlich klar „sah“, rief sie aus: »Endlich habe ich meine Berufung gefunden, meine Berufung ist die Liebe! Ja, ich habe meinen Platz in der Kirche gefunden [...]. Im Herzen der Kirche, meiner Mutter, werde ich die Liebe sein« [2].

»Ich bin eine Mission auf dieser Erde«

Der Ruf Gottes beinhaltet, wie wir schon sagten, eine Sendung. Es gibt keine Berufung ohne eine Mission. Und es gibt kein Glück und keine volle Selbstverwirklichung, ohne dass wir den anderen das neue Leben anbieten, das wir gefunden haben. Der göttliche Ruf zur Liebe ist eine Erfahrung, die man nicht verschweigen kann. »Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!«, rief der heilige Paulus aus (1 Kor 9,16). Und der erste Johannesbrief beginnt so: »Was wir gehört, gesehen, geschaut und angefasst haben – nämlich das fleischgewordene Wort –, das verkünden wir auch euch, damit unsere Freude vollkommen ist“ (vgl. 1,1-4).

Vor fünf Jahren habe ich mich im Apostolischen Schreiben *Gaudete et Exsultate* folgendermaßen an jeden Getauften und jede Getaufte gewandt: »Auch du musst dein Leben im Ganzen als eine Sendung begreifen« (Nr. 23). Ja, denn jeder von uns, ohne Ausnahme, kann sagen: »Ich bin eine Mission auf dieser Erde, und ihretwegen bin ich auf dieser Welt« (Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, 273).

Unsere gemeinsame Mission als Christen ist es, in jeder Situation mit unserem Verhalten und unseren Worten freudig zu bezeugen, was wir mit Jesus und in seiner Gemeinschaft, der Kirche, erleben. Und das drückt sich in Werken der materiellen und geistlichen Barmherzigkeit aus, in einem einladenden und liebenswerten Lebensstil, der zu Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit fähig ist, im Gegensatz zur Kultur des Wegwerfens und der Gleichgültigkeit. Wenn wir wie der barmherzige Samariter (vgl. Lk 10,25-37) zum Nächsten werden, können wir den „Kern“ der christlichen Berufung verstehen: Jesus Christus nachzuahmen, der gekommen ist, um zu dienen und nicht, um sich bedienen zu lassen (vgl. Mk 10,45).

Dieses missionarische Handeln entspringt nicht einfach unseren Fähigkeiten, Absichten oder Plänen, auch nicht unserem Willen oder gar unserem Bemühen, die Tugenden zu praktizieren, sondern einer tiefen Jesus-Erfahrung. Nur dann können wir zu Zeugen werden für Jemanden, für ein Leben, und das macht uns zu „Aposteln“. Dann erkennen wir uns als »gebrandmarkt für diese Mission, Licht zu bringen, zu segnen, zu beleben, aufzurichten, zu heilen, zu befreien« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 273).

Sinnbildlich für diese Erfahrung sind im Evangelium die beiden Emmausjünger. Nach ihrer Begegnung mit dem auferstandenen Jesus vertrauen sie sich einander an: »Brannte nicht unser Herz in uns, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schriften eröffnete?« (Lk 24,32). An ihnen können wir sehen, was es bedeutet, „brennende Herzen und bewegte Schritte“ [3] zu haben. Das wünsche ich mir auch für den nächsten Weltjugendtag in Lissabon, dem ich mit Freude entgegen sehe und dessen Motto lautet: »Maria stand auf und machte sich eilig auf den Weg« (Lk 1,39). Möge sich jede und jeder von uns gerufen fühlen, aufzustehen und sich eilig auf den Weg zu machen, mit einem brennenden Herzen!

Gemeinsam berufen: zusammengerufen

Der Evangelist Markus berichtet von dem Moment, als Jesus zwölf Jünger zu sich rief, jeden mit seinem eigenen Namen. Er setzte sie ein, damit sie bei ihm blieben und er sie aussenden konnte, um zu predigen, Krankheiten zu heilen und Dämonen auszutreiben (vgl. Mk 3,13-15). Damit legt der Herr das Fundament für seine neue Gemeinschaft. Die Zwölf waren Menschen aus unterschiedlichen sozialen Milieus und Berufen, die nicht zu den bedeutendsten gehören. Und dann berichten die Evangelien noch von anderen Berufungen, wie die der zweiundsiebzig Jünger, die Jesus zu zweit aussendet (vgl. Lk 10,1).

Die Kirche ist eben *Ekklesia*, das ist ein griechischer Begriff, der bedeutet: *Versammlung von Menschen, die gerufen, zusammengerufen werden*, um die Gemeinschaft der missionarischen Jüngerinnen und Jünger Jesu Christi zu bilden, die sich bemühen, seine Liebe untereinander zu leben (vgl. Joh 13,34; 15,12) und sie überall zu verbreiten, damit das Reich Gottes komme.

In der Kirche sind wir alle Dienerinnen und Diener mit unterschiedlichen Berufungen, Charismen und Ämtern. Die Berufung zur Selbsthingabe in der Liebe, die allen gemeinsam ist, entfaltet und verwirklicht sich im Leben christlicher Laien, die danach streben, die Familie als kleine *Hauskirche* zu gestalten und die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft mit dem Sauerteig des Evangeliums zu erneuern; ebenso im Zeugnis gottgeweihter Männer und Frauen, die sich Gott übereignet haben als Prophetie des Reiches Gottes für ihre Brüder und Schwestern; und in den geweihten Amtsträgern (Diakone, Priester, Bischöfe), die in den Dienst des Wortes, des Gebets und der Gemeinschaft des heiligen Volkes Gottes gestellt sind.

Nur in der Beziehung mit allen anderen kommt jede spezifische Berufung in der Kirche mit ihrer eigenen Wahrheit und ihrem Reichtum voll zum Vorschein. In diesem Sinne ist die Kirche eine Berufungs-Sinfonie, in der alle Berufungen in ihrer Verschiedenheit harmonisch vereint sind und gemeinsam „aufbrechen“, um das neue Leben des Reiches Gottes in die Welt auszustrahlen.

Gnade und Mission: Geschenk und Aufgabe

Liebe Brüder und Schwestern, Berufung ist ein Geschenk und eine Aufgabe, eine Quelle neuen Lebens und wahrer Freude. Mögen die Gebetsinitiativen und Aktionen, die mit diesem Tag verbunden sind, das Bewusstsein für die Berufung in unseren Familien, Pfarrgemeinden und Gemeinschaften des geweihten Lebens, kirchlichen Vereinen und Bewegungen stärken. Möge der Geist des auferstandenen Herrn uns aus der Apathie aufrütteln und uns Sympathie und Empathie schenken, damit wir jeden Tag erneuert als Kinder Gottes leben, der die Liebe ist (vgl. *1 Joh 4,16*), und unsererseits fruchtbar in der Liebe sind: fähig, überall Leben zu bringen, besonders dort, wo es Ausgrenzung und Ausbeutung, Elend und Tod gibt. Auf diese Weise möge die Liebe immer mehr Raum gewinnen [4] und Gott immer mehr in dieser Welt herrschen.

Auf diesem Weg möge uns das Gebet begleiten, das der heilige Papst Paul VI. für den ersten Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 11. April 1964 verfasst hat:

»Jesus, göttlicher Hirt der Seelen, du hast die Apostel berufen und zu Menschenfischern gemacht. Du ziehst auch heute die glühenden und großzügigen Seelen der jungen Menschen an dich, um sie in deine Nachfolge und deinen Dienst zu berufen; lass sie teilhaben an deinem universalen Heilswillen, [...] öffne ihnen den Blick für die ganze Welt, [...] damit sie auf deinen Ruf antworten und deine Sendung hier auf Erden fortsetzen und am Aufbau deines mystischen Leibes mitarbeiten, der die Kirche ist. Mach sie zum Salz der Erde und zum Licht der Welt (Mt 5,13).«

Die Jungfrau Maria begleite und beschütze euch. Mit meinem Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 30. April 2023, Vierter Sonntag der Osterzeit.

FRANZISKUS

[1] *Abschlussdokument der XV. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode (2018), Die Jugendlichen, der Glaube und die Erkenntnis der Berufung, Nr. 78.*

[2] *Handschrift B*, verfasst während ihrer letzten Exerzitien (September 1896): *Selbstbiographische Schriften*, Einsiedeln 1996, 200-201.

[3] Vgl. *Botschaft zum 97. Weltmissionssonntag (6. Januar 2023)*.

[4] *Dilatentur spatia caritatis*: Augustinus, *Sermo 69: PL 5, 440.441.*

Die Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 56

Warnung

Die Generalsekretärin der Deutschen Bischofskonferenz, hat im Auftrag des Erzbistum Freiburg, im Schreiben vom 25. Mai 2023 folgende Warnung weitergegeben:

Gewarnt wird vor Herr Robert Kirkskothen. Er gibt sich als „Pater Robert Kirkskothen, OFM“ aus und behauptet, Mitglied des Franziskanerordens, römisch-katholischer Priester und Bischof zu sein. Herr Kirkskothen ist weder Priester noch Franziskaner. Er verwendet diese Identität bereits seit vielen Jahren in betrügerischer Absicht. Es werden ihm in diesem Zusammenhang mehrere Tathandlungen zur Last gelegt.

Von jeglicher Zusammenarbeit mit Herrn Kirkskothen wird dringend abgeraten.

Der Bischof von Fulda

Nr. 57

Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 23. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
 2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Gemäß § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist das pauschale Abtretungsverbot in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR für Dienstverträge, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden und werden, unwirksam. Für bereits davor bestehende Dienstverträge werden nach der herrschenden Rechtsmeinung standardisiert in Verträge eingeführte pauschale Abtretungsverbote für zulässig gehalten. Mit der hier vorgenommenen Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass das pauschale Abtretungsverbot gemäß Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR nur für Dienstverträge gilt, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3433) wurde in die Tatbestände der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit des § 308 BGB mit der neuen Nr. 9 die Bestimmung in AGB, die die Abtretbarkeit eines Geldanspruchs oder bei Fehlen von schützenswerten Interessen des Verwenders oder überwiegenden berechtigten Belangen des Vertragspartners eines anderen Rechts ausschließen, für unwirksam erklärt. Dies soll nicht gelten für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des BetrAVG. Nach dem Art. 229 § 60 EG-BGB gilt die Neuregelung nicht für vor dem 1. Oktober 2021 entstandene Schuldverhältnisse.

Die Bundeskommission reagierte mit Beschluss vom 30. Juni 2022. Nach § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung weiterhin rechtlich zulässig – auch für ab dem 1. Oktober 2022 geschlossene Dienstverträge. Mit dem genannten Beschluss regelte die Bundeskommission, dass für alle Dienstverträge, unabhängig davon, ob sie vor oder ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden, ein Abtretungsverbot ausdrücklich nur für Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach Anlage 8 zu den AVR und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung gilt. Hier ist ein Abtretungsverbot nach wie vor rechtlich zulässig.

Die Regelung in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR blieb unverändert bestehen. Dieses pauschale Abtretungsverbot entfaltet aber nur Wirksamkeit für Dienstverträge, die bereits vor dem 1. Oktober 2021 bestanden.

C.

Beschlusskompetenz

Die vorgeschlagene bundesweit geltende Regelung betrifft nicht die die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1

Buchst. A genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 05. Juni 2023



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 58 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 23. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

- (1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. ³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. ²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit - Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) ¹Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ²Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsspendung

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) ¹Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. ²Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfangs des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Um bei Krisen in der Sozialwirtschaft möglichst schnell auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung erfolgen die oben genannten Regelungen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. Die Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung zu schließen. In Einrichtungen, in denen keine Mitarbeitervertretung existiert, ist die Kurzarbeit einzelvertraglich mit jedem einzelnen Mitarbeiter zu vereinbaren.

Die Dienstvereinbarung bzw. die einzelvertragliche Vereinbarung muss mindestens die Regelungen der §§ 5 bis g der Anlage 5 zu den AVR enthalten. Abweichungen sind z.B. bei der Aufstockung nach § 5d Abs. 1 Satz 2 oder nach § 5f Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR möglich.

Die Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit und deren Ausgestaltung gelten neben der Anlage 2 zu den AVR auch für Mitarbeiter in den Anlagen 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit die in dem vorstehenden Artikel 1 genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 05. Juni 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 59
Inkraftsetzung des Beschlusses
der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 23. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

“⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Sonderregelung für die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9 ist aktuell bis zum 30.06.2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten der beiden Entgeltgruppen erst zum 01.10.2024 angeglichen werden, wird die Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR entsprechend bis zum 30.09.2024 verlängert. Mit der Angleichung der Stufenlaufzeiten entfällt der Grund der Sonderregelung.

Zusammen mit der Sonderregelung in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR wurde 2020 (Bundeskommission am 18.06.2020) die Anmerkung 31 (Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder Gruppenleiter in der Entgeltgruppe S 12) eingeführt und ebenfalls befristet. Da für eine Befristung keine Gründe mehr ersichtlich sind, wird die Regelung entfristet.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung.

Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 05. Juni 2023



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 60 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023

Artikel 1

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 23. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

A.

Beschlusstext:

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:

„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2 beschloss die Bundeskommission u.a. die Ergänzung der Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 („In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schul-kindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.“).

Die Verortung der Anmerkung Nr. 3 wurde aber nicht angepasst. Sie findet sich nur bei der Entgeltgruppe S 4 Nr. 2. Die Eingruppierung der Kinderpfleger regeln aber auch Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1. Daher erfolgt mit dem obigen Beschluss eine Korrektur.

Anstatt die Erzieher und Kinderpfleger in einer Anmerkung zusammenzufügen, werden hier die zwei Gruppen getrennt voneinander geregelt. So werden Eingruppierungsfragen zwischen Erzieher und Kinderpfleger vorgebeugt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Artikel 2

Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe werden hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 23. März 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 05. Juni 2023



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 61
Inkraftsetzung des Beschlusses
der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Dezember 2022

Artikel 1
Beschluss

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission den nachstehenden Beschluss über die redaktionelle Korrektur des Beschlusses vom 15. Dezember 2022 zur Inflationsausgleichsprämie (Kirchliches Amtsblatt Fulda 2023, Stück IV, Nr. 39) gefasst:

A.

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Dezember 202 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 05. Juni 2023



+

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 62

Profanierung der Filialkirche St. Johannes Evangelist Friedewald

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 3. Mai 2023 die Filialkirche St. Johannes Evangelist in Friedewald, bisher Eigentum die Kirchengemeinde St. Robert Heringen auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 6. Mai 2023 durch Herrn Generalvikar Prälat Christof Steinert vollzogen.

Nr. 63

Profanierung der Filialkirche St. Barbara Herfa

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 3. Mai 2023 die Filialkirche St. Barbara in Herfa, bisher Eigentum die Kirchengemeinde St. Robert Heringen auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 13. Mai 2023 durch Herrn Domkapitular Thomas Renze vollzogen.

Nr. 64

Profanierung der Filialkirche St. Maria Philippsthal

Bischof Dr. Michael Gerber hat per Dekret vom 3. Mai 2023 die Filialkirche St. Maria Philippsthal, bisher Eigentum die Kirchengemeinde St. Robert Heringen auf Dauer in profanen Gebrauch zurückgegeben.

Die Profanierung wurde in einer feierlichen Eucharistiefeier am 21. Mai 2023 durch Herrn Bischof Dr. Michael Gerber vollzogen.

Nr. 65

Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates

Am Mittwoch, 12. Juli 2023, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates statt. Es wird um Verständnis gebeten, wenn an diesem Tag die Büros nicht besetzt sind.

Nr. 66

Verpflichtung auf Datengeheimnis, Merkblatt und Mustertext gem. § 56 KDG

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind vielfach Teil einer haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Verantwortliche (Bistum, Kirchengemeinden, andere kirchliche Körperschaften und Vereinigungen) ist verpflichtet, die Mitarbeitenden über den richtigen Umgang mit personenbezogenen Daten zu belehren und sie auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Datenschutz bedeutet, dass jeder Mensch ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat, d. h. das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein. Besonders zu schützen sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, Gesundheit, Sexualleben, strafrechtliche Verurteilungen, Straftaten oder damit verbundene Sicherungsmaßnahmen.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Grundsätze aus § 7 KDG zu beachten:
Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden,
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;

- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein, insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht,
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein, es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist,

- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Insbesondere ist es nicht erlaubt, personenbezogene Daten aus einer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit für eigene private oder geschäftliche Zwecke zu verwenden. In einem solchen Fall würde der/die Mitarbeiter/in selbst Verantwortliche und somit der Datenschutzgrundverordnung einschließlich deren Bußgeldvorschriften unterliegen.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Einschlägig ist hier insbesondere der § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen). Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen kann auch einen Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten darstellen, der entsprechend geahndet werden kann.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Mustertext für Beschäftigte**Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG
(Kirchliches Datenschutzgesetz der Diözese Fulda)**

Vorname, Name

Dienststelle

Personalnummer

Geburtsdatum, Anschrift (nur sofern Personalnummer nicht vorhanden)

Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 KDG. Ferner verpflichte ich mich, das kirchliche Datenschutzgesetz einschließlich der Durchführungsverordnung sowie andere für meine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die für die Ausübung meiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen hingewiesen wurde und versichere deren Einhaltung. Die Texte wurden mir zur Einsichtnahme ausgehändigt oder werden mir in digitaler Form bereitgestellt. Auf Anforderung wird mir das Gesetz nebst Verordnungen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Ich bin darüber belehrt worden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten ist und dass ein Verstoß gegen das KDG oder die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten rechtliche Folgen haben kann. Dies können disziplinar- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen sein, z.B. Abmahnung und Kündigung, ferner Schadenersatzansprüche im Rahmen der Haftung oder Schmerzensgeld, Geldbußen, Geld- und Freiheitsstrafen.

Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung wurde mir ausgehändigt.

(Vorname, Name in leserlicher Form)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Mustertext für ehrenamtlich Tätige**Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG
(Kirchliches Datenschutzgesetz der Diözese Fulda)**

Vorname, Name

Geburtsdatum

Anschrift

Ehrenamtliche Tätigkeit bei/für

Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 KDG. Ferner verpflichte ich mich, das kirchliche Datenschutzgesetz einschließlich der Durchführungsverordnung sowie andere für meine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die für die Ausübung meiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen hingewiesen wurde und versichere deren Einhaltung. Die Texte wurden mir zur Einsichtnahme ausgehändigt oder werden mir in digitaler Form bereitgestellt. Auf Anforderung wird mir das Gesetz nebst Verordnungen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Ich bin darüber belehrt worden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten ist und dass ein Verstoß gegen das KDG oder die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten rechtliche Folgen haben kann. Dies können Schadenersatzansprüche im Rahmen der Haftung oder Schmerzensgeld, Geldbußen, Geld- und Freiheitsstrafen sein.

Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung wurde mir ausgehändigt. Das Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist Bestandteil dieser Erklärung.

(Vorname, Name in leserlicher Form)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Nr. 67 Personalien

Ernennungen

J u c h , Dr. Markus, Caritasverband Fulda, zur Leitung des Fachbereiches Caritas: 01.06.2023

K ä m p f , Dr. Jürgen, Pastor, Schleid, zusätzlich zum Amt als Pfarrer der Pfarrei Maria Schnee Schleid und zum Amt als Administrator der Pfarreien Heiligste Dreifaltigkeit Kranlucken, St. Cyriakus Spahl und St. Nikolaus Geismar/Rh., zum Administrator der Pfarrei St. Mariä Geburt Buttlar mit der Filialkirchengemeinde St. Georg Wenigentaft: 01.08.2023

N d i u k w u , Dr. Aloysius, Borsch, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Patoralverbund St. Elisabeth im Ulster-, Felda- und Werratal in der Pfarrei St. Mariä Geburt Buttlar mit der Filialkirchengemeinde St. Georg Wenigentaft. Dienstort: Pfarrei St. Maria Magdalena Borsch: 01.08.2023

P a j e w s k i , Jacek SDB, Schlüchtern, zusätzlich zum Amt als Administrator der Pfarrei St. Bonifatius Schlüchtern, zum Administrator der Pfarrei St. Bonifatius Züntersbach und der Pfarrkuratie Mariae Himmelfahrt Mottgers: 01.07.2023

S t e i n e r t , Christof, Prälat, Generalvikar, Fulda, zum kommissarischen Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e. V.: 01.06.2023

Verlängerung Freistellung

L i n d n e r , Patrick, Pfarrer, Teneriffa, für das Amt als deutschsprachiger Seelsorger auf Teneriffa bis zum 31.05.2027

Entpflichtungen

K o v a c s , Istvan, Pfarrer, Hessisch Lichtenau, als Moderator des Pastoralverbundes St. Michael Werra-Meißner: 30.04.2023

M ü s s l e , Daniel OFM, Großkrotzenburg, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverband Unsere Liebe Frau Hanau in der Pfarrei St. Klara und Franziskus Hanau: 30.09.2023

N d i u k w u , Dr. Aloysius, Pfarrer, Borsch, als Administrator der Pfarreien St. Mariä Geburt Buttlar mit der Filialkirchengemeinde St. Georg Wenigentaft: 31.07.2023

Versetzungen

S c h m i t t , Karin, Pastorale Mitarbeiterin, im Pastoralverbund St. Brigida Schwalm-Eder-Fulda. Dienstort: Pfarrbüro St. Peter Fritzlär: 12.05.2023

Neue Adresse

Pfarrbüro St. Elisabeth Fulda-Lehnerz, p. A. Am Ziegelberg 26, 36100 Petersberg
Telefon: 0661 480272-13, E-Mail: pfarrei.lehnerz@bistum-fulda.de,
Internet: www.katholische-kirche-petersberg.de